

Namensnennung

Eine Zeitung berichtet über den Strafprozess gegen die Inhaberin eines Restaurants, der vorgeworfen wird, ihren Gästen verdorbene Speisen angeboten zu haben. Bei voller Namensnennung der Angeklagten wird mitgeteilt, die Frau habe sich zunächst wegen Krankheit verhandlungsunfähig gemeldet, sei dann aber von einem Arzt herbeigeholt worden. »Eine Sonnenbrille und ein Kopftuch schützten sie zwar vor Wind und Sonne, nicht aber vor der Anklage der Staatsanwaltschaft«. Sie bestreite die Tat und »lamentiere«, dies sei Schuld der Angestellten. Die Anwälte der Frau legen Beschwerde beim Deutschen Presserat ein: Die Schuld der Frau sei zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht festgestellt gewesen. (1990)

Die Zeitung hat das Gebot, Privatleben und Intimsphäre des Menschen zu achten, verletzt, indem sie den vollen Namen der Angeklagten erwähnt. Weder der Schutz der Restaurantbesucher noch der vom Prozess nicht betroffenen Speiselokale machte es erforderlich, den Namen der Hotelbesitzerin zu nennen. Es hätte genügt, den Namen des Lokals zu nennen, in dem verdorbene Speisen gefunden worden waren. Der Presserat weist die Redaktion auf Ziffer 8 des Pressekodex und die Richtlinie 13.2 (=> jetzt Ziffer 8 Richtlinie 8.1) hin und bittet sie, die berechtigten Interessen von Betroffenen künftig sensibler abzuwägen. (B 16/90)

Aktenzeichen: B 16/90

Veröffentlicht am: 01.01.1990

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis